



CHECKLISTE FÜR IHRE AUSFUHRNACHWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT VERSENDUNGSFÄLLEN NACH § 10 USTDV

Diese Prüfung müssen Sie vornehmen:	Erledigt?
Grundlegende Prüfung • Wurde der Gegenstand in das Drittlandsgebiet versendet? • Wer führt den Ausfuhrnachweis – Sie oder Ihr Abnehmer?	☐
Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren • Liegt eine Ausfuhranmeldung nach Art. 326 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union vor? • Wurde der Ausgangsvermerk erfasst? • Bei Vorliegen eines Alternativ-Ausgangsvermerks: Wird dieser als Ausfuhrnachweis akzeptiert?	☐
Andere Ausfuhranmeldungen Belege nach Buchstabe a (klassische Versandbelege) • Handelsrechtlicher Frachtbrief, unterzeichnet vom Auftraggeber des Frachtführers • Konnossement • Einlieferungsschein für Postsendungen (oder deren Doppelstück) Belege nach Buchstabe b (andere handelsübliche Belege, z. B. Spediteursbescheinigung) • Name und Anschrift des beauftragten Unternehmers und Ausstellungsdatum • Name und Anschrift des liefernden Unternehmers und Auftraggebers • Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) des ausgeführten Gegenstandes • Ort und Tag der Ausfuhr oder des Versands in das Drittlandsgebiet • Empfänger und Bestimmungsort im Drittlandsgebiet • Versicherung des beauftragten Unternehmers, dass Angaben auf nachprüfbaren Geschäftsunterlagen basieren • Unterschrift des beauftragten Unternehmers	☐
Alternative Ausfuhrnachweise • Bei elektronischer Anmeldung, aber fehlender Zumutbarkeit, Ausfuhrnachweis mit den Belegen nach Punkt „Belege nach Buchstabe b (andere handelsübliche Belege)“ führen • Beleg enthält zusätzlich die Master Reference Number (MRN) der Ausfuhranmeldung	☐
Letzte Alternative Wenn kein Nachweis nach „Belege nach Buchstabe b (andere handelsübliche Belege)“ möglich oder zumutbar, dann müssen Sie den Ausfuhrnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UStDV führen.	☐